



Kurzinformation

Verzugszinsen bei der Kündigung von Darlehen durch den Darlehensgeber – rechtliche Situation in Grundzügen

1. Höhe des Verzugszinses

Bei der Höhe des Verzugszinses sind verschiedenen Fallgruppen zu unterscheiden.

1.1. Regelfall

Wenn die Parteien nichts anderes vertraglich vereinbart haben, ist eine Geldschuld gem. § 288 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹ während des Verzuges jährlich mit einem Zinssatz, der fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegt, zu verzinsen.

Der Basiszinssatz beträgt gem. § 247 Abs. 1 BGB 3,62 Prozent. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um die die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar bzw. 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Durch die Volatilität des Zinssatzes passt dieser sich verändernden Märkten an.

Diese Verzugszinsen sind der objektive Mindestschaden des Gläubigers. Jener muss in der Realität nicht entstanden sein und muss auch vom Gläubiger nicht nachgewiesen werden.²

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist; Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>. Englische Übersetzung: Civil Code in the version promulgated on 2 January 2002 (Federal Law Gazette [*Bundesgesetzblatt*] I page 42, 2909; 2003 I page 738), last amended by Article 1 of the Act of 10 August 2021 (Federal Law Gazette I p. 3515). Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/englisch_bgb.html. Beide URL zuletzt am 10. September 2024 abgerufen.

2 Hager in: Erman BGB, Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 288 BGB Rn. 5.

Im Einzelfall kann gem. § 497 Abs. 1 S. 2 BGB der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer bei Verbraucherdarlehensverträgen einen niedrigeren Schaden nachweisen.

1.2. Rechtsgeschäfte ohne Beteiligung von Verbrauchern

Gem. § 288 Abs. 2 BGB beträgt der Zinssatz im Falle des Verzuges für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn bei Rechtsgeschäften keine Verbraucher beteiligt sind.

1.3. Verzugszinsen bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen beträgt der Verzugszinssatz gem. § 497 Abs. 4 S. 1 BGB für das Jahr 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

1.4. Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund

Der Gläubiger kann gem. § 288 Abs. 3 BGB aus einem anderen Rechtsgrund – also beispielsweise einer vertraglichen Vereinbarung – einen höheren Verzugszinssatz verlangen. Vertragliche Vereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gegenüber Verbrauchern nur dann wirksam, wenn sie gem. § 309 Nr. 5 BGB den zu erwartenden tatsächlichen Schaden/Wertverlust nicht übersteigen und dem Schuldner die Möglichkeit eines Gegenbeweises eröffnen.³

Eine Zinsvereinbarung für die Zeit nach Verzugseintritt kann – in den Grenzen des § 138 BGB – durch individuelle Vertragsabreden getroffen werden: Eine solche Vereinbarung kann festlegen, dass der Verzugszins dem bisherigen Vertragszins entspricht oder ihn sogar überschreitet.⁴

2. Geltendmachung weiterer Verzugsschäden

Unabhängig von der Höhe des Verzugszinses kann der Gläubiger gem. § 288 Abs. 4 BGB weitere Verzugsschäden geltend machen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an den Verlust von Anlagezinsen oder die Kosten von aufgenommenen Darlehen.⁵

3. Verzugszinsen bis zur Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber

Die nach Eintritt des Verzugs anfallenden Zinsen sind gem. § 497 Abs. 2 S. 1 BGB bei Verbraucherdarlehensverträgen auf einem gesonderten Konto zu verbuchen und dürfen nicht in ein Kontokorrent mit dem geschuldeten Betrag oder anderen Forderungen des Darlehensgebers eingestellt werden. Hinsichtlich dieser Zinsen gilt, dass für sie gem. § 289 S. 1 BGB keine Zinseszinsen verlangt werden dürfen. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens (§ 288 Abs. 4 BGB) bleibt dabei unberührt (§ 289 S. 2 BGB).

3 Fuchs/Zimmermann in: Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 13. Auflage 2022, (15) Darlehensverträge, Rn. 22.

4 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Rn. 11.

5 Staudinger/Feldmann: BGB, 1. Aufl. 2019, § 288, Rn. 35ff.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt § 289 S. 2 BGB gem. § 497 Abs. 2 S. 2 BGB mit der Maßgabe, dass der Darlehensgeber Schadensersatz nur bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 246 BGB) verlangen kann.

4. Zinsen nach der Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber

Der in dem Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Gegenleistung dafür, dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer das Recht zur Nutzung des überlassenen Darlehens einräumt.⁶

Diese Situation ändert sich, wenn das Ende der Darlehenslaufzeit erreicht worden ist oder aber der Darlehensgeber das Darlehen kündigt und der Darlehensnehmer durch den Darlehensgeber in Schuldnerverzug gesetzt ist. Dann ist dem Darlehensnehmer nicht mehr das Recht zur Nutzung des überlassenen Darlehens eingeräumt.⁷ Er kann über die Darlehenssumme nicht mehr sicher disponieren und muss jederzeit mit der Verwertung von ihm bestellter Sicherheiten rechnen.⁸ Er muss demzufolge dann auch nicht mehr den in dem Darlehensvertrag vereinbarten Zins zahlen, wenn keine anderen Regelungen greifen.

Dies gilt auch, wenn der Darlehensnehmer mit nur einer Einzelrate in Verzug geraten ist.⁹

4.1. Gesetzliche Regelung

Hier gelten die oben skizzierten Grundsätze: Wenn die Parteien nichts anderes vertraglich vereinbart haben, ist eine Geldschuld gem. § 288 Abs. 1 BGB während des Verzuges jährlich mit einem Zinssatz, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegt, zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche (s. dazu oben Gliederungspunkt 2.) ist möglich.

4.2. Individuelle vertragliche Vereinbarung des Zinssatzes

Die Höhe des Zinssatzes nach Eintritt des Verzugs kann durch eine individuelle Vereinbarung in dem Darlehensvertrag festgelegt werden. Hier eröffnet die zivilrechtliche Vertragsfreiheit einen großen Gestaltungsspielraum: Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass nach dem Verzug der vereinbarte Vertragszins weiter gelten oder sogar erhöht werden soll.¹⁰ Wenn weitergehende Schadensersatzansprüche in der Abrede nicht ausgeschlossen sind, bestehen sie weiter.

6 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Rn. 9.

7 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Rn. 9.

8 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Rn. 12.

9 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Rn. 10.

10 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Rn. 11.

4.3. Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ein Verstoß gegen §§ 305, 309 Nr. 5 und 6 BGB liegt vor, wenn ein höherer als der gesetzliche Zinssatz in Verbraucherdarlehensverträgen enthalten ist. Dies führt gem. § 307 BGB zur Unwirksamkeit dieser Klausel.

4.4. Sonderfall: durch den Darlehensnehmer verschuldete Fälligkeit des Darlehens

Wenn der Darlehensnehmer die vorzeitige Fälligkeit des Darlehens durch sein Verschulden herbeigeführt hat, darf der Darlehensgeber statt seines Verzugsschadens (s. dazu oben Gliederungspunkt 2.) bis zum Ende der Laufzeit des Darlehens die Weiterzahlung der Vertragszinsen verlangen.¹¹

* * *

11 BGH, Urteil vom 28. April 1988 – III ZR 57/87 – Berechnung des Verzugsschadens der Bank – juris Ls. 1 und Rn. 21.